

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 werden nachfolgend näher bezeichnete Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Eibenweg

Die im Nordwesten der Platzfläche des Eibenwegs und des Ortsmittelpunkts Rosellerheide gelegenen Flurstücke 1061 und 1063 (Gemarkung Rosellen, Flur 22).

Widmungsbeschränkung: Der Gemeindegebrauch der Flächen wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rosellen – Bebauungsplan Nr. 1

Selikumer Weg

Die von der Nordkanalallee abgehende und entlang der Obererft in südliche Richtung verlaufende Straße bis Ende Selikumer Weg 65 einschließlich Wendehammer auf einer Länge von 263 Metern.

Widmungsbeschränkung: keine

Bebauungsplan Nr. 214

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Woese und Herr Spilka vom Bauverwaltungsamt der Stadt Neuss zur Verfügung (Rathaus Neuss, Gebäude Neumarkt 12, 2. Etage, Zimmer 2.06 und 2.03, Tel. 02131/90-6002 und -6010, e-mail: bauverwaltung@stadt.neuss.de ☒: Stadtverwaltung, 41456 Neuss). Zu den gewidmeten Verkehrsflächen können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hölters
Beigeordneter